
Almut Franke

Die Emigranten der Französischen Revolution und die Debatte um eine Entschädigung in der Restauration

Einleitung

1992 warf Jacques Le Goff in einem Interview denjenigen Historikern, die einen unreflektierten „retour à l'histoire politique“ betrieben, vor, ihr Verhalten gleiche dem der Emigranten der Französischen Revolution, die bei ihrer Rückkehr nichts gelernt und nichts vergessen hätten.¹ Dieser Vergleich zeigt, wie präsent das Problem der Emigranten und ihrer Wiedereingliederung in die nachrevolutionäre Gesellschaft unter französischen Historikern noch ist. Stellten doch die zurückgekehrten, zu einem Großteil adligen Emigranten in der Restauration das Bindeglied zum Ancien Régime dar. Sie fühlten sich durch die Wiedereinführung der Monarchie in ihre alten Rechte wiedereingesetzt und forderten mit diesen auch ihren alten Grundbesitz zurück, der in der Revolution konfisziert, verstaatlicht und weiterverkauft worden war. So bezeichnete der Abgeordnete Charles Ganilh, der nach politischer Aktivität während der Revolution und im Empire in der Restauration seinen dritten politischen Frühling erlebte, im Jahre 1823 die Diskussion, ob und wie die Emigranten der Französischen Revolution für die Konfiszierung ihres Landbesitzes entschädigt werden sollten, als eine der heikelsten Fragen der Restauration. Die Fundamente der Revolution berühre sie,

„et loin de la terminer comme s'en flattent les amis de la paix et de l'ordre public, elle la met en problème, inquiète tous les intérêts nouveaux, réveille toutes les passions, et rallume une guerre intestinale dont il est impossible d'assigner la durée et l'issue.“²

Die ganze Problematik der Emigrantenentschädigung ist in diesem Satz umrissen. Statt zur Beruhigung und Einigung der Nation beizutragen, wie es der Staatssekretär de Martignac angekündigt hatte, ließ die heftige Debatte um das 1825 unterbreitete Entschädigungsgesetz die Gräben zwischen Revolutionsbefürwortern und -gegnern erneut aufreißen, verunsi-

1 „Mais, si je regarde néanmoins avec réserve ces ‚retours‘, c'est que, dans certains cas, il y a tendance à en faire de véritables retours du passé. Certains pensent et font ce que pensaient et faisaient ces émigrés de la Restauration, après la Révolution française, qui n'avaient, comme on l'a dit, rien appris et rien oublié.“ J. Le Goff in *Le Monde* vom 4.02.1992.

2 Ch. Ganilh, *De la contre-révolution en France, ou de la Restauration de l'ancienne noblesse et des anciennes supériorités sociales dans la France nouvelle*, Paris 1823, S. 137.

cherten Forderungen nach Eigentumsrückgabe und Enteignung die neuen Besitzer. Im Mittelpunkt der Entschädigungsdiskussion stand dabei immer die Beurteilung der Emigration und die Stellung der Emigranten in der französischen Gesellschaft des frühen 19. Jahrhunderts. Aus Broschüren und Kammerdebatten kann herausgelesen werden, wie man mit den Phänomenen Emigration und Revolution in der Zeit der Restauration umging, wie man sie bewertete und so die nationale Vergangenheit definierte.

Denn bei der Einschätzung der Emigration und der Revolution ging es auch darum, der Nation ein Identifikationsinstrumentarium an die Hand zu geben. Bemerkenswert ist bei der Debatte um die Emigrantenentschädigung, daß sich hier – entgegen der Absicht der Regierung – erste Anzeichen einer Verschmelzung von Revolution und Nation herauskristallisierten. Hier liegen die Anfänge einer „Nationalisierung“ der Revolution, bei der die Revolution immer mehr mit der Nation gleichgesetzt wurde, und zwar eben unter Ausschluß der Emigration und des mit ihr assoziierten Ancien Régime.

1. Die Diskussion über Emigration und Revolution während der Restauration

1.1. Die Beurteilung der Emigration vor und zu Beginn der Restauration durch Chateaubriand

Nachdem er bereits 1797, als der überwiegende Teil der Emigranten noch im Exil war, die Emigration als lebensrettende Maßnahme gerechtfertigt hatte³, wandte sich Chateaubriand 1814 gegen die in vielen Pamphleten aufgestellte Behauptung, die Emigranten hätten den König im Stich gelassen und dadurch dessen Tod verschuldet. Die Emigration sei keine freie Willensentscheidung gewesen, sie sei vielmehr die einzige Möglichkeit gewesen, das Leben zu retten. Beweis genug seien dafür die Ausschreitungen gegen die Adligen und die Emigrantenlisten. Und sie sei vor allem auch eine Frage der Ehre gewesen, so daß die Frage nach Recht oder Unrecht keine Rolle spiele: „Partout où on le place, cet honneur, à tort ou à raison, *il oblige*.“⁴

Sodann entwarf Chateaubriand das Bild des halb nackt und völlig schutz- und mittellos in seine Heimat zurückkehrenden Emigranten, der nun vom Opfer zum Täter gemacht werde. Nicht von den Emigranten würden die besten Posten in der Verwaltung eingenommen, sondern von ihren Gegnern. Der Verkauf der Nationalgüter sei mit das größte Unrecht, das

3 F.-R. Vicomte de Chateaubriand, *Essai historique, politique et moral, sur les révolutions anciennes et modernes, considérées dans leurs rapports avec la révolution française* (1797), in: *Œuvres complètes*, Paris 1826, Bd. 1-2, hier Bd. 2, Kapitel VIII: Un mot sur les émigrés, S. 117-124.

4 Chateaubriand, *Réflexions politiques* (Dezember 1814), in: *Œuvres complètes*, Paris 1828, Bd. 24, S. 101-236, hier S. 126.

die Revolution hervorgebracht habe, und nur dann könnten alle Franzosen wirklich miteinander versöhnt werden, wenn dieses Unrecht durch Entschädigungen und freiwillige Rückgaben wiedergutmacht sei. Nun sehe er schon ein, daß weder König noch Kammern derzeit Maßnahmen ergreifen könnten, die die öffentliche Ruhe störten. Hier müsse die Zeit das ihre tun, die Gemüter zu beruhigen, damit die Wunde verheilen könne.⁵

1.2. Der Kompromißversuch: Die Charte constitutionnelle

Die *Charte constitutionnelle*, die Ludwig XVIII. im Juni 1814 erließ, stand unter der Devise „Union et oubli“. In einem Artikel wurde die Unwideruflichkeit der Nationalgutverkäufe festgelegt und den Nationalgutkäufern ihr Besitz garantiert.⁶ Revolutionsanhänger und -gegner sollten so unter dem Kompromiß der konstitutionellen Monarchie in einer Nation vereint und versöhnt werden.

Dabei sah Chateaubriand kein Problem bei der Eingliederung der Emigranten in das neue Frankreich: Zum größten Teil seien sie schon 14 oder 15 Jahre vor der Restauration nach Frankreich zurückgekehrt, ihre Söhne hätten gemeinsam mit den Söhnen der Revolutionäre in den Armeen Napoleons das Vaterland verteidigt und zum Ruhme des neuen Frankreich beigetragen.

„La grande, la véritable émigration est depuis longtemps rentrée en France. Elle a pris des intérêts commun avec le reste des François par des alliances, des places, des liens de reconnaissance, et des habitudes de société.“⁷

Der Großteil der Emigranten sei bereits seit über einem Jahrzehnt Bestandteil der französischen Nation. Von den wenigen Greisen, die erst mit dem König zurückgekehrt seien und dem Land tatsächlich entfremdet seien, müsse man nichts befürchten. Man könne diesen Menschen, die fast ihr ganzes Leben im Ancien Régime verbracht hatten, die Erinnerung an die „guten alten Zeiten“ nicht verbieten. Vielmehr versuche die Charte ja, alte und neue Prinzipien miteinander zu verbinden, sie sei gleich einem Friedensvertrag, in dem beide Seiten Kompromisse zum Wohle und Ruhm des Vaterlandes eingingen.

Zur nationalen Einigung rief Chateaubriand auf:

„Ah, qu'il vaudroit mieux éviter ces récriminations, effacer les souvenirs, détruire jusqu'à ces noms d'émigrés, de royalistes, de fanati-

5 „Il faut donc employer, pour guérir cette plaie, les remèdes doux qui viennent du temps; il faut qu'un esprit de paix préside aux mesures que l'on pourra prendre.“ Ebenda, S. 130.

6 Artikel 9 der *Charte constitutionnelle*. Der Text der *Charte* findet sich im Original und in deutscher Übersetzung in M. Erbe (Hrsg.), Vom Konsulat zum Empire libéral. Ausgewählte Texte zur französischen Verfassungsgeschichte, 1799–1870, Darmstadt 1985, S. 146–165.

7 Chateaubriand, *Réflexions politiques* (Anm. 4), S. 135.

ques, de révolutionnaires, de républicains, de philosophes, qui doivent aujourd'hui se perdre dans le sein de la grande famille."⁸

So problemlos wie von Chateaubriand geschildert war das Verhältnis zwischen den Emigranten und den neuen Besitzern ihrer konfiszierten Güter jedoch nicht.

Tatsächlich wand sich das Problem der Emigranten und die Frage der Nationalgüter wie ein roter Faden durch die ersten zehn Jahre der Restauration. Auf verschiedenen Ebenen läßt sich eine Auseinandersetzung mit Revolution und Emigration festmachen.

Aus Polizeiberichten und Bittschriften läßt sich herauslesen, daß die ehemaligen Besitzer aktiv die Restitution ihrer Güter betrieben, sei es durch Appelle an den König oder durch Bedrohung der Nationalgutkäufer.

Anf publizistischer Ebene hatten hunderte von Broschüren und Zeitungsartikeln über Jahre hinweg die Öffentlichkeit für die Brisanz der Emigranten- und Entschädigungsproblematik sensibilisiert, so daß diese großes Interesse zeigte, als sich im Frühjahr 1825 die Pairs und die Abgeordneten mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Entschädigung der ehemaligen Besitzer befaßten und sich die parlamentarische Diskussion über Emigration und Revolution zuspitzte.

2. Die Bewertung der Emigration in der Zweiten Restauration

„L'émigration fut une nécessité pour les uns, un devoir pour les autres, un droit pour tous“, so hatte 1814 ein anonymer Pamphletist das Phänomen der Emigration umrissen und verteidigt.⁹

Er vertrat die Auffassung, daß die Emigranten keine andere Wahl als die Emigration hatten, da ihr Leben bedroht war oder da sie in ihr die einzige Möglichkeit sahen, ihre Pflicht gegenüber dem König zu erfüllen. Auf alle Fälle sei die Emigration kein Verbrechen, sondern ein gutes Recht gewesen. Andere, gegensätzliche Darstellungen differenzierten zwischen verschiedenen Phasen der Emigration und verschiedenen Arten von Emigranten sprachen nicht allen die gleiche Legitimation zu.

2.1. Unterscheidung zwischen freiwilliger und erzwungener Emigration – waren die Emigranten moralisch im Recht oder Unrecht?

Madame de Staël veröffentlichte 1818 die *Considérations sur les principaux événements de la Révolution française* und erzielte damit einen Riesenerfolg: in wenigen Tagen waren die 60.000 Exemplare der ersten Ausgabe vergriffen. In einem Kapitel unterschied Madame de Staël klar zwischen einer freiwilligen und einer erzwungenen Emigration. In den Jahren 1790 und 1791 sei niemand derart bedroht worden, daß er hätte fliehen

⁸ Ebenda, S. 128.

⁹ De l'émigration; suivi de la loi sur la remise des biens non vendus des émigrés, Montpellier 1814, S. 3.

müssen, dieses Argument könne erst ab 1792, nach dem Sturz des Thrones, gelten. Die Emigration des Jahres 1791 sei die Entscheidung einer politischen Minderheit gewesen. Die ersten Emigranten hätten Frankreich verlassen, um die ausländischen Mächte um Unterstützung zu bitten im Kampf gegen die Revolution. Den anderen Adligen hätten sie das Opfer der Emigration geradezu aufgezwungen, indem sie an ihren Korpsgeist und ihre Ehre appellierten.¹⁰ Doch der Thron hätte vor dem Umsturz gerettet werden können, wenn die Adligen eingesehen hätten, daß ihr Platz beim König war und daß die Fortschritte der Aufklärung und die Stärkung des Dritten Standes notwendig waren. Die höchste politische wie moralische Pflicht sei es, das Vaterland nicht an fremde Mächte auszuliefern. Die Emigranten hingegen hätten die Unabhängigkeit Frankreichs aufs Spiel gesetzt.

So fiel Madame de Staëls Urteil hart aus:

„En 1791, le système de l'émigration étoit faux et condamnable, car une poignée de François se perdoit au milieu de toutes les baïonettes de l'Europe.“¹¹

Sich selbst habe der Adel durch die Emigration nur geschadet. Denn nun sei eine ganze Generation während seiner Abwesenheit aufgewachsen, ohne daß sie daran gewöhnt war, daß eine Bevölkerungsklasse Privilegien habe.

Eine Spaltung der Nation diagnostizierte Madame de Staël schon für das Ancien Régime: in die privilegierte Minderheit und die unprivilegierte Mehrheit. 1791 schließlich habe sich die Partei der Aristokraten von der Nation endgültig gelöst, räumlich wie ideologisch. Was Madame de Staël den Emigranten vorwarf, war nicht, daß sie schuld an all dem Unglück seien, das über Frankreich gekommen war, sondern daß sie nicht erkannt hatten, daß sie, statt ihr Land zu verlassen, am **Aufbau** einer neuen Monarchie mitarbeiten hätten müssen.

Anläßlich der Entschädigungsdiskussion griff ein anonymes Pamphlet 1824 diese Argumentation auf, um zu belegen, daß Frankreich keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Emigranten habe. Ein Motiv sei allen Emigranten gemein gewesen: die Verteidigung der alten Ständeordnung. Gemäßigte Emigranten, die Kritik äußerten, seien als Jakobiner beschimpft worden. Bereits Emigrierte hätten andere zur Emigration überredet, um die Emigrantenarmee zu vergrößern. So könne man die Emigration geradezu als moralische Epidemie bezeichnen.

„Tout concourt donc à prouver que l'émigration ne fut ni forcée ni réfléchie, que ce fut une folie, une épidémie morale produite par d'anciens préjugés, par des regrets, par une fureur concentrée, qui ob-

10 G. de Staël, *Considérations sur la Révolution française*. Introduction, Bibliographie, Chronologie et notes par J. Godechot, Paris 1983, Teil 3, Kapitel 1, S. 253.

11 Ebenda, S. 255.

scurcissaient la raison, et rendaient l'individu qui en était atteint incapable de dicerner le chemin que son intérêt personnel, celui du Roi et de la France lui commandait de tenir.¹²

Die Schwierigkeit, die Generationen des Ancien Régime und der Revolution zusammenzubringen, verdeutlicht auch eine Broschüre aus dem Jahre 1817. Durch das Festhalten an seiner Vorrangstellung habe der Adel die Revolution verursacht, so der anonyme Verfasser. Zwar könnten Königtum und Nation miteinander versöhnt werden, solange der dem Ancien Régime verhaftete Feudaladel aber nicht auf seine Privilegien verzichte, könne er nicht Bestandteil der Nation sein.¹³ So wie die bereits vollzogene Versöhnung von Königtum und Nation für den äußeren Frieden notwendig sei, so sei es die Versöhnung von Nation und Adel für den inneren Frieden, denn der Adel sei nun aufgrund der rechtlichen Gleichheit keine „partie séparée“ mehr und müsse sich in die Nation integrieren. Der Dritte Stand des Ancien Régime erfuhre hier seine Aufwertung zur Nation. Aber auch die Nation müsse ihren Teil zur Versöhnung beitragen. Sie habe von den Enteignungen und von der Abschaffung der Privilegien profitiert, nun müsse sie zu einer Entschädigung des Adels bereit sein.

2.2. Waren die Emigranten Vaterlandsverräter?

Sie hätten ihr Vaterland verraten, das war ein Vorwurf, der den Emigranten während der Hunderttage-Herrschaft oft gemacht wurde, als das Land vor einem neuen Krieg und einer drohenden Invasion stand. In der Ersten Restauration, in Zusammenhang mit der Diskussion um die Rückgabe der nicht verkauften Emigrantengüter, hatte ein Maurice Méjan ausgeführt, daß das Vaterland nicht vom König zu trennen sei:

„Dans une monarchie, et surtout dans une monarchie dont les monarques sont des BOURBONS, la patrie et le roi ne font jamais qu'UN.“¹⁴

Und wenn widrige Umstände einmal König und Vaterland zu trennen schienen, dann seien diejenigen, die sich an den König bänden, der vollen Überzeugung, ein eindeutiges Zeichen für ihre Vaterlandstreue zu setzen.

In einer emigrationsfeindlichen Broschüre von 1815 wurde den Emigranten zumindest noch eingeräumt, daß sie edle Motive zu verfolgen geglaubt hätten: da sie immer noch das Vaterland mit der herrschenden Dynastie gleichsetzten, mußten sie ja glauben, sie würden es mit der Dynastie und mit sich selbst ins Ausland überführen.¹⁵ Ein anderer Pamphletist ur-

12 De l'émigration, et des dédommagements qu'il convient d'accorder aux émigrés; par un propriétaire, Paris 1824, S. 12.

13 De la noblesse féodale et de la noblesse nationale, par M. ***, Paris 1817, S. 56.

14 M. Méjan, Quelques réflexions sur les deux discours prononcés à la Chambre des pairs par le maréchal duc de Tarente, dans les séances des 3 et 10 décembre, relativement aux biens des émigrés et aux dotations, 2. Aufl., Paris s.d., S. 10.

15 A. Guiraud La Malvière, Considérations sur les émigrés, Paris, April 1815, S. 7.

teilte da ungleich härter. Er sprach den Emigranten ab, Franzosen zu sein, denn diese Bezeichnung stehe nur denjenigen zu, die den Boden, auf dem sie geboren wurden, verteidigten.¹⁶ Wer jedoch wie die Emigranten mit dem Feind gemeinsame Sache mache, der sei ein Vaterlandsverräter. Dazu müsse man gar nicht selber in den Reihen der ausländischen Macht kämpfen, es genüge schon, wenn man sich einer Invasion nicht widersetze, denn auch das sei ein Verrat am Vaterland.

Ein Verteidiger der Emigration argumentierte jedoch, die Emigranten hätten die Waffen nicht gegen das Vaterland, sondern gegen die Mörder des Vaterlandes, die „*assassins de la patrie*“, gerichtet.¹⁷

Zwei unterschiedliche Auffassungen von der „*patrie*“ standen sich gegenüber: eine, die am Boden, am Territorium, festgemacht wurde, und eine, die eine Einstellung, eine Gesinnung, nämlich die Treue zur Monarchie bedeutete und somit unabhängig von einem Ort war.

Als 1824 eine Entschädigung der Emigranten zu erwarten war, setzte sich ein gewisser Madrolle mit der Frage des Vaterlandes auseinander und verteidigte das Verhalten der Emigranten. Er definierte das Vaterland über die Monarchie und ihre Prinzipien: Der Mensch lebe nicht allein von Brot und Spielen, sein Vaterland sei nicht dort, wo er aufgewachsen sei, seine Freunde habe und versorgt sei, vielmehr befinde sich das Vaterland dort, wo die Legitimität, sprich der König, sei. Als das Königtum aus Frankreich verjagt wurde, lag das Vaterland nicht mehr innerhalb der Grenzen Frankreichs:

„Elle était où les vétérans de la noblesse, du clergé et de la magistrature avaient fixé leur séjour, où les royalistes avaient arboré le drapeau blanc et placé leur camp.“¹⁸

Wenn auch in manchen Schriften die Rückerstattung der verkauften Güter gefordert wurde, so war doch ein Widerruf der Nationalgutverkäufe durch die Charte ausgeschlossen worden. Wenn überhaupt, dann kam nur eine Entschädigung der emigrierten Grundbesitzer in Frage, auch wenn das nicht von allen akzeptiert werden wollte.

2.3. Restitutions- und Entschädigungsforderungen

1825 wagte der Marquis de Corn die Veröffentlichung einer Schrift, die zehn Jahre zuvor nicht zugelassen worden war.¹⁹ Er hatte darin die Hun-

16 Il n'y a plus de royalistes, ils ont changé de nom, Paris s.d. [1815] (signé: par C. D., officier de cavalerie), S. 2.

17 Bras, Considérations sur la noblesse française, sur son émigration en 1789, et sur ses divisions causées dans le royaume par le mépris des principes d'honneur, de justice et d'intérêt social qui l'y forcèrent, Paris 1823, S. 59.

18 Madrolle, De la révolution dans ses rapports avec ses victimes et particulièrement avec les émigrés, Paris 1824, S. 48.

19 Marquis de Corn, Un émigré défendant sa cause, celle du Roi et celle de l'État, Paris 1825.

dertage-Herrschaft als göttliche Strafe bezeichnet, weil Ludwig XVIII. seiner Pflicht, zu der auch die Rückgabe der Nationalgüter gehörte, nicht nachgekommen war. Als Vertreter der Ultraroyalisten forderte Corn die vollständige Restitution. Ein emigrierter ehemaliger Offizier, der seinen Namen nicht nennen wollte, lobte ausdrücklich die Bescheidenheit der Emigranten während der Restauration und wollte dadurch ihre Ansprüche auf Rehabilitation und Wiedergutmachung gerechtfertigt sehen. Passiven Gehorsam gegenüber ihrem König hätten sie geübt, jahrelang ohne Murren alle Erniedrigungen geduldig ertragen. Ganz eindeutig hätten sie dadurch gezeigt, daß sie nur dann die Rückkehr in ihren Besitz in Betracht ziehen würden, wenn es der Festigung des Throns zuträglich wäre.²⁰ Und daß die Emigranten die Stützen des Throns seien, dessen war sich der Verfasser sicher: hätte man sie 1814 gleich an die maßgeblichen Stellen gesetzt, so wäre Napoleon die Rückkehr aus Elba nicht gelungen. Statt dessen hätten dort Revolutionäre gesessen und die erneute Emigration des König und seiner Gefolgsleute nach Gent als „voyage sentimental“ einiger „incorrigibles émigrés“ ins Lächerliche gezogen.²¹

Ein andere Pamphletist fügte hinzu, daß die Nationalgutkäufer bei der Restauration im Grunde davon hätten ausgehen müssen, daß mit der Rückkehr des Königs auf den Thron seiner Vorfahren auch die Emigranten auf die Ländereien ihrer Vorfahren zurückkehren würden.²² Da die Rückgabe durch die unglücklichen Umstände nicht durchgeführt werden konnte, obwohl sie des Königs sehnlichster Wunsch gewesen sei, sei nun eine Entschädigung nur gerecht. Und ebenso sei es gerecht, daß sie von der Bevölkerung aufgebracht würde, denn wenn es während der Revolution nicht die Konfiskationen gegeben hätte, dann wären Steuern erhöht oder neu eingeführt worden, um die Staatskasse zu füllen.

3. Die Debatte um die Emigrantenentschädigung 1825

Niemals zuvor sei die Emigration unpopulärer gewesen als während der Diskussion um das Entschädigungsgesetz, meldete der junge Journalist Adolphe Thiers im Februar 1825 der Augsburger Allgemeinen Zeitung.²³

Gut einen Monat zuvor, im Januar 1825, hatte die Regierung unter Minister de Villèle der Abgeordnetenkammer einen Gesetzesentwurf vorgelegt, demzufolge ein Entschädigungsbetrag von knapp einer Milliarde Francs unter den enteigneten Grundbesitzern verteilt werden sollte.

20 *Considerations sur l'indemnité. Lettre d'un émigré à un député (signé Le Ch. H. de M. [24.12.1824])*, Issoudun 1825, S. 5.

21 Ebenda, S. 11.

22 *Justice, avantage et nécessité d'un dédommagement envers les émigrés*, Paris April 1824.

23 Brief von Thiers an den Baron Cotta, 11. Februar 1825, in: R. Marquant, *Thiers et le baron Cotta. Étude sur la collaboration de Thiers à la Gazette d'Augsbourg*, Paris 1959, S. 206.

Statt des erhofften *Union et oubli* verhärteten sich jedoch die Fronten zwischen den politischen Lagern im Laufe der lebhaften Diskussion.

Denn im Mittelpunkt der Entschädigungsdebatte standen nicht Fragen der Finanzierung oder Durchführbarkeit. Vielmehr ging es um eine Abrechnung moralisch-historischer Art mit der Revolution oder Emigration – je nach politischem Lager. Die Rechtmäßigkeit und moralische Vertretbarkeit der Emigration stand zur Debatte. Und damit verbunden ging es um die Einordnung der Revolution in die nationale Vergangenheit.

3.1. „Faire le procès à toute la Révolution“

Bevor der erste Redner die Tribüne besteigen konnte, machte der Abgeordnete de Girardin eine Eingabe, in der er den Abgeordneten Parteilichkeit vorwarf: Richter in eigener Sache seien sie. Daß man ihn nicht ausreden lasse, sei der beste Beweis für die Voreingenommenheit und Parteilichkeit der Kammer:

„Si la Chambre me refuse la parole, elle commettra une grande injustice et prouvera qu'elle ne veut pas renoncer aux avantages d'être juge dans sa propre cause!“²⁴

Da de Girardin sich in der Kammer nicht weiter zu seinem Befangenheitsvorwurf äußern durfte, ließ er am folgenden Tag in der liberalen Zeitung *Le Courier français* erneut verlauten, daß die Abgeordnetenkammer zu drei Vierteln aus ehemaligen Privilegierten bestünde und daher nicht geeignet sei, über die Entschädigung zu entscheiden, von der die meisten Abgeordneten in hohem Maße profitieren würden.²⁵ War de Girardins Zahl auch zu hoch gegriffen, so war der Anteil der Adligen in der Tat mit 58 Prozent noch höher als in der „chambre introuvable“ von 1816, so daß man sogar von einer „chambre retrouvée“ sprach. Die liberale Opposition belegte nur 17 der insgesamt 430 Sitze.²⁶ Etwa die Hälfte der Abgeordneten und der Pairs sollte von der Entschädigung profitieren, das haben die einschlägigen Forschungsarbeiten ermittelt.²⁷

Die Eingabe de Girardins machte eine nüchterne, sachliche Diskussion von Anfang an unmöglich. Zu groß waren die ideologischen Gegensätze, ging es doch nicht einfach um die Bewilligung einer Geldsumme, sondern um eine Wiedergutmachung für durch die Revolution verursachte Ereignisse. Eine solche Maßnahme mußte zwangsläufig die Vergangenheit in

24 De Girardin, Abgeordnetenkammer, 17.02.1825, in: Archives parlementaires (AP), Bd. 43, S. 232.

25 L. de Viel-Castel, Histoire de la Restauration, 20 Bde, Paris 1860-1872, Bd. 14, S. 183.

26 Vgl. J. Becard, La noblesse dans les Chambres sous la monarchie censitaire, in: Revue internationale d'histoire politique et constitutionnelle, 1953, S. 189.

27 M. Ragon, La législation sur les émigrés, Paris 1904, S. 174; A. Gain, La Restauration et les biens des émigrés. La législation concernant les biens nationaux de seconde origine et son application dans l'Est de la France (1814-1832), Nancy 1928, Bd. 1, S. 576.

den Mittelpunkt stellen und sie bewerten. Der „oubli“ war nicht möglich, konnte es dennoch zur „union“ kommen?

Ein Prozeß gegen die Revolution werde hier veranstaltet, warf der Abgeordnete Dupont de l'Eure der Regierung vor, denn die Entschädigung sei nur vordergründig das Hauptziel des Gesetzes. Tatsächlich wolle man mit der Vergangenheit abrechnen, die Revolution als Revolte verurteilen und ihr jede Berechtigung rauben. Die gesamte Nation werde durch dieses Gesetz in einem beispiellosen Prozeß für schuldig erklärt:

„Ce que l'on veut surtout, c'est de remettre en question tout le passé, de faire le procès à toute la Révolution, comme révolte, de mettre en jugement la nation pour l'avoir voulue, et de condamner trente millions d'hommes à faire amende honorable à l'émigration.“²⁸

Dupont de l'Eure zweifelte daran, daß seine Kollegen das moralische Recht zu einer Entscheidung über das Gesetz hätten, säßen doch die Nutznießer der Entschädigung selbst in der Kammer.

Der Ultraroyalist de la Bourdonnaye wies diese Befangenheitsvorwürfe jedoch scharf von sich, nicht ohne eine gewisse Ironie:

„Messieurs, c'est avec un trouble extrême que j'aborde aujourd'hui la tribune. Incertain sur mes droits, incertain sur mes devoirs, j'ignore si je dois y rester ou en descendre.“²⁹

Wie sei es denn überhaupt möglich, daß die Vertreter eines großen Volkes für die allgemeinen Interessen eintreten könne, ohne selbst Interesse daran zu haben? Allgemeines und privates Interesse könne nicht in strengstem Sinne getrennt werden. Seinen politischen Gegnern warf de la Bourdonnaye Inkonsequenz vor. Sie hätten sich doch selber bei Dingen wie den Wahlgesetzen, die in ihrem eigenen Interesse lagen, auch nicht zurückgehalten. Weder seien von der Diskussion des Rentengesetz die Bankiers ausgeschlossen worden noch bei der Frage der Kanalisation die Mitglieder der Kanalgesellschaften. In jeder Debatte spielten auch persönliche Interessen mit, und das sei auch gut so, denn sie spiegelten die Interessen der Gesellschaft wider, die es im Sinne der repräsentativen Regierungsform zu vertreten gelte.

Ob dieses von Beginn an über der Kammerdebatte schwebenden Vorwurfs der Befangenheit offenbarten sich immer mehr Abgeordnete in ihren Redebeiträgen als Emigranten und/oder von der Entschädigung Profitierende, allerdings meist, um hervorzuheben, daß dieser Umstand sie keineswegs in ihrer Urteilsfähigkeit einschränke. Einer erklärte sich unvorbelastet, weil er trotz Emigration keine Güter verloren hatte³⁰, ein anderer meinte, es spiele gar keine Rolle, daß er selbst von der Entschädigung betroffen sei, denn als Abgeordneter handle er nicht als Emigrant in eigener

28 Dupont de l'Eure, Abgeordnetenversammlung, 21.02.1825, in: AP, Bd. 43, S. 336-337.

29 De la Bourdonnaye, Abgeordnetenversammlung, 18.02.1825, ebenda, S. 273.

30 Du Pille, Abgeordnetenversammlung, 17.02.1825, ebenda, S. 244.

Sache, sondern als „*homme de civilisation, ami de son pays, député consciencieux et fidèle*“.³¹

3.2. *Faire le procès à l'émigration? Die Beurteilung der Emigration in der Diskussion um die Emigrantenentschädigung*

Diejenigen Abgeordneten, die selbst emigriert waren, stellten vor allem ihre Treue gegenüber dem König heraus. Freiwillig hätten sie das Land nicht verlassen, sondern wegen Drohungen und Gewalttätigkeiten gegen sie.

Die liberalen Abgeordneten hingegen warfen den Emigranten vor, sie seien in den ersten Jahren, als der König selbst noch in Frankreich war, freiwillig und als politische Gegner emigriert. In ihren Memoiren könne man nachlesen, was sie angestrebt hätten: die Wiedereinführung der Ständeordnung.³² Die selbstherrliche Entscheidung der Emigranten, sich gegen das Vaterland zu bewaffnen, sei Verrat an König und Vaterland gewesen. Damit hätten sie sich unwiderruflich ins Unrecht gesetzt. Die Strafe der Enteignung sei schon im Ancien Régime eine oft angewandte Strafe für politische Gegner gewesen. Durch die Garantie der Nationalguverkäufe in der Charte von 1814 sei die politische Emigration schließlich auch von der konstitutionellen Monarchie verurteilt worden.³³ Überdies hätten sich die Emigranten dadurch, daß sie 1802 die Amnestie Napoleons in Anspruch nahmen und das kaiserliche Regime akzeptierten, dem herrschenden Recht unterstellt und somit die Legalität der Konfiskationen anerkannt.³⁴ Benjamin Constant brachte den Vorwurf auf den Punkt:

„Messieurs, si au lieu de solliciter, aux bords du Rhin, d'inefficaces et perfides secours, l'émigration était restée en France, elle aurait grossi cette armée fidèle; elle aurait sauvé le Roi!“³⁵

Die Verteidiger der bewaffneten Emigration jedoch waren genau vom Gegenteil überzeugt: Wenn die Emigrantenarmeen 1792 gesiegt hätten, wäre Frankreich viel Leid erspart geblieben.³⁶ Die Tatsache, daß es jetzt wieder einen König in Frankreich gebe, sei Rechtfertigung genug für die Emigration.³⁷ Das war auch die Argumentation des Ersten Minister de Villèle: Was wäre mit Ludwig XVIII. passiert, wenn er nicht emigriert wäre, fragte Villèle? Wie hätte man die in Paris versammelten Koalitionsarmeen denn 1814 zum Rückzug veranlassen können, wenn man den König nicht mehr gehabt hätte?

31 De Galaud-Terraube, Abgeordnetenkammer, 19.02.1825, ebenda, S. 303.

32 Devaux, Abgeordnetenkammer, 19.02.1825, ebenda, S. 299-300.

33 Labbey de Pompières, Abgeordnetenkammer, 17.02.1825, ebenda, S. 233.

34 Devaux, Abgeordnetenkammer, 19.02.1825, ebenda, S. 302.

35 Constant, Abgeordnetenkammer, 23.02.1825, ebenda, S. 391.

36 Vicomte de Lézardière, Abgeordnetenkammer, 17.02.1825, ebenda, S. 245.

37 Vicomte de Castelbajac, Abgeordnetenkammer, 17.02.1825, ebenda, S. 251.

„Notre affranchissement de l'étranger sans convulsion et sans honte, nos libertés publiques, le retour de la paix générale, la prospérité et le bonheur dont nous jouissons, nous le devons à l'émigration qui nous a conservé nos princes.“³⁸

Doch Dupont de l'Eure hielt dem Ersten Minister entgegen, daß hinter seiner Argumentation eine ganz spezifische Interpretation der Revolution stecke, nämlich die Interpretation als „Zeit der großen Unordnung und Anarchie“, als Rebellion, die man mit Waffengewalt zerstören mußte. Genau das sei die Interpretation, die die Emigranten verträten.³⁹

Wie unrealistisch die Befürworter der Entschädigung ihre Position eingeschätzt hatten, zeigte sich bei dem Abgeordneten Harmand d'Abancourt: als er sich in die Rednerliste einschrieb, habe er nicht erwartet, daß er eine Apologie der Emigration liefern müsse, er sei der Auffassung gewesen, daß die Emigration allgemeines, uneingeschränktes Wohlwollen und einstimmiges Lob fände, nun zeigte er sich schockiert über die „injures“ gegen die Emigration und das Entschädigungsgesetz.⁴⁰

3.3. *Trennung von Emigranten und Nation*

Benjamin Constant stellte die Frage, wer denn nach der Amnestie Napoleons die Verwaltungsbüros bevölkert habe, wenn nicht die Emigranten. Ganz andere Bevölkerungsgruppen hätten einen viel größeren Anspruch auf eine Entschädigung: die ruinierten Rentiers, die geschädigten Kaufleute, Gläubiger von Emigranten, Bauern, die von Requisitionen betroffen waren. Statt dessen müßten diese Gruppen nun auch noch für die Belohnung der Emigranten aufkommen. Diese ständen damit ganz allein als „fraction indemnisée“ gegen die „nation indemnisante“.⁴¹

Nicht nur die Emigration wurde in Phasen eingeteilt, sondern auch die Rückkehr. Hier unterschieden die Gegner des Entschädigungsgesetzes scharf zwischen denjenigen Emigranten, die nach der Amnestie Napoleons 1802 oder schon eher nach Frankreich zurückgekehrt waren, und den etwa 1000 Emigranten, die aufgrund ihrer Aktivitäten in der Emigrantenarmee oder ihrer Stellung am königlichen Hof von der Amnestie ausgeschlossen waren und erst 1814 mit Ludwig XVIII. zurückkamen. Hatte Chateaubriand als positiv hervorgehoben, daß der Großteil der Emigranten schon seit über einem Jahrzehnt in die französische Gesellschaft integriert war und somit keinen Fremdkörper darstellte, so wurde ihnen von der Gegenseite der Vorwurf gemacht, sich mit dem kaiserlichen Regime arrangiert zu haben, Posten angenommen zu haben und ein angenehmes Leben geführt zu haben. Treue gegenüber dem König könnten diese nicht für sich geltend machen, und so dürften sie auch keine Entschädigung erhalten. Noch we-

38 Comte de Villèle, Abgeordnetenkammer, 21.02.1825, ebenda, S. 316.

39 Dupont de l'Eure, Abgeordnetenkammer, 21.02.1825, ebenda, S. 339.

40 Harmand d'Abancourt, Abgeordnetenkammer, 23.02.1825, ebenda, S. 387.

41 Constant, Abgeordnetenkammer, 23.02.1825, ebenda, S. 394.

nige Stunden vor der Rückkehr Ludwigs XVIII. hätten sie beim Kaiser antichambriert.⁴²

Für die Ultraroyalisten waren hingegen gerade die Emigranten die Stützen der Nation, die sie über das Königtum definierten. Nicht sie, sondern die Nationalgutmäuler, die Anhänger oder vielmehr Gewinner der Revolution, seien überall gehaßt und geneidet. Ihr Gewissen lasse sie nicht in Ruhe. Beruhigt werden könne es aber nur, wenn die Güter zu ihren ehemaligen, die rechtmäßigen Besitzer zurückkehrten, so der Abgeordneten Duplessis de Grénédan, entweder auf freiwilliger Basis oder durch ein Restitutionsgesetz. In dieser Interpretation der Konfiskation und Nationalgutverkäufe wurden diejenigen zu Störfaktoren in der Nation, die die Verkäufe aufrechterhalten und garantiert sehen wollten, denn sie würden im Grunde den Sturz des Königtums planen.⁴³ Für die Ultraroyalisten wurden die Käufer zu einer „fraction“, der gegenüber die Masse der guten Menschen stehe, die sich geweigert hatten, an den Versteigerungen und Verkäufen teilzunehmen.⁴⁴ Demgegenüber sah der liberale Dupont de l'Eure in der Emigrantenentschädigung die Bevorzugung einer eh schon privilegierten Gesellschaftsschicht, die nun auch die beiden Kammern auf ihre Seite gebracht hätte. So sei das Phänomen zu bestaunen, daß eine Nation von 30 Millionen auf politischer Ebene vertreten werde von den

„hommes du privilège et de l'émigration, formant une classe à part, et presque une seule famille au milieu d'une population immense, tous obéissant à des intérêts spéciaux.“⁴⁵

Das sei nicht die repräsentative Regierungsform, wie sie die Charte vorschreibe, sondern einfach eine Verbindung der Aristokratie mit den Ministern, bei der die Masse der Nation nicht zähle. Das wahre Ziel des Entschädigungsgesetzes sei, der Revolution den Prozeß zu machen, sie als Revolte zu verurteilen und mit ihr die ganze Nation, die sie gewollt habe und nun dafür zahlen solle. Für Dupont de l'Eure hatten sich die Kammern durch ihr Verhalten – z. B., daß sie die Beschimpfung der Nationalgutmäuler als Diebe zulasse – von der Nation abgewendet und repräsentiere sie nicht mehr. Die Interessen und Bedürfnisse der Emigration stimmten in keinster Weise mit denen der Nation überein. Ganz ausdrücklich wandte sich Dupont de l'Eure gegen die Behauptung du Pilles, die Nation wolle eine Entschädigung, sonst hätte sie ja nicht so viele Emigranten in die Kammer gewählt. Er glaube vielmehr, daß es die Minister gewesen seien, die die Wahlkollegien in diese Richtung beeinflußt hatten.

42 Comte de Montgaillard, *Histoire de France pendant les années 1825, 1826, 1827 et commencement de 1828, faisant suite à l'„Histoire de France“ de l'abbé de Montgaillard*, 2 Bde., Paris 1829, Bd. 1, S. 117.

43 Duplessis de Grénédan, Abgeordnetenkammer, 21.02.1825, in: AP, Bd. 43, S. 317-333.

44 Comte de Salaberry, Abgeordnetenkammer, 21.02.1825, ebenda, S. 334.

45 Dupont de l'Eure, Abgeordnetenkammer, 21.02.1825, ebenda, S. 336.

Constant warf der Regierung vor, mit dem Entschädigungsgesetz die Einheit der Nation wieder zerstört zu haben, denn diese habe schon bestanden:

„Réunis avec les émigrés sous les étendards de la monarchie constitutionnelle, l'union et l'oubli étaient notre devise. Quelques hommes brisent cette union et protestent contre cet oubli.“⁴⁶

Machte Constant also die Diskussion um die Entschädigung verantwortlich für die erneute Vertiefung der Spaltung der Gesellschaft, so argumentierte Villèle dagegen, daß gerade die heftige Diskussion zeige, wie viel noch zu tun bliebe bis zur Versöhnung und wie wichtig das Entschädigungsgesetz dazu sei.⁴⁷

Exkurs: Vergleich mit Hugenotten

Entscheidend für die Bewertung der Entschädigungsmaßnahme war, ob die Konfiskationen der Revolution als rechtmäßig oder unrechtmäßig eingeschätzt wurden. Hier führten die oppositionellen Parlamentarier das Argument an, daß das Prinzip der Konfiskation keine Erfindung der Revolution sei, sondern im Ancien Régime dauernd praktiziert worden sei.⁴⁸ Die Opposition betonte immer wieder, daß es so viele Ungerechtigkeiten in der Vergangenheit gab, die nicht wiedergutmacht worden seien, und angeführt wurde mehrfach die Verfolgung und Vertreibung der Hugenotten. Die damaligen Enteignungen seien niemals gesühnt worden. Statt dessen habe dort die Zeit das ihre getan, und die Besitzveränderungen seien mit der Zeit vergessen worden. Er selbst wolle den Emigranten keine Vorwürfe machen, sagte der Comte de Thiard, man solle die Gesellschaft nun so akzeptieren, wie sie sich entwickelt habe. Statt die Vergangenheit ruhen zu lassen, werde sie nun aber durch die Emigrantenentschädigung mit allen Erinnerungen wieder ausgraben:

„Après tant d'années de discordes [...] la nation demandait du repos [...]. Au lieu de la satisfaire, on exhume le passé, on rouvre toutes les plaies, on réveille tous les souvenirs de l'âme [...].“⁴⁹

Der General Foy betonte, daß die Charte von 1814 die Konfiskation für immer abgeschafft habe, damit aber keine vergangenen Gesetze aufgehoben, weder die gegen die Emigranten gerichteten noch die gegen die Religionsflüchtlinge des 17. Jahrhunderts.⁵⁰ Benjamin Constant erinnerte daran, daß Ludwig XIV. die Güter der Hugenotten unter seinen Höflingen

46 Constant, Abgeordnetenkammer, 23.02.1825, ebenda, S. 390.

47 Comte de Villèle, Abgeordnetenkammer, 23.02.1825, ebenda, S. 395.

48 Méchin, Abgeordnetenkammer, 17.02.1825, ebenda, S. 241; Devaux, Abgeordnetenkammer, 19.02.1825, ebenda, S. 299; Foy, Abgeordnetenkammer, 21.02.1825, ebenda, S. 312.

49 Comte de Thiard, Abgeordnetenkammer, 17.02.1825, ebenda, S. 251-252.

50 Foy, Abgeordnetenkammer, 21.02.1825, ebenda, S. 312.

verteilt habe. Nun sei der paradoxe Fall eingetreten, daß die Leute, die gegenwärtig für die Entschädigung plädierten und die Konfiskationen der Revolution verurteilten, genau aus den Familien kämen, die zwei Jahrhunderte zuvor am meisten von der Enteignung der Hugenotten profitiert hätten. So setzte sich das Unrecht fort: diejenigen, die nun am meisten von der Entschädigung enthalten würden, hätten selber enteignete Güter besessen, nämlich die der Hugenotten.⁵¹

Der Behauptung, daß die Hugenotten nicht wie die Emigranten als politische Gegner, sondern aufgrund ihrer religiösen Überzeugung verjagt worden wären, setzte ein anderer Pamphletist entgegen, daß der Aufhebung des Ediktes von Nantes ein langer, offener Krieg der Hugenotten gegen die Monarchie vorhergegangen sei, während die Emigranten der Französischen Revolution die Monarchie immer verteidigt hätten.⁵²

In einer umfangreichen Schrift setzte sich ein gewisser Isidor Lebrun mit der Emigrantenentschädigung auseinander, die er dafür verantwortlich machte, daß Einheit und Vergessen unmöglich gemacht würden. Außerdem: wenn den Emigranten eine Entschädigung zugestanden würde, dann dürften auch Enteignungen aus anderen Zeiten nicht mehr aufrechterhalten werden, und damit meinte Lebrun die Enteignung der Hugenotten. Diese wären schließlich keine politischen Gegner gewesen, sondern aufgrund ihrer religiösen Überzeugung verjagt worden, viel schlimmer sei es ihnen ergangen als den Emigranten der Französischen Revolution: ihre Ehen galten als ungültig, die Kinder als unehelich, ohne Gesetze wurden sie enteignet. Die derzeitigen Forderungen der Emigranten verglich Lebrun mit den Angriffen der Koalitionsarmeen auf Frankreich 1792 und 1814:

„Des bords du Rhin, en 1792, fut poussé ce cri ennemi: à Paris. A Berlin, à Vienne, répondirent nos vaillantes armées. L'Europe fédérée s'écria encore en 1814 et 1815, à Paris. Maintenant, il semble entendre du milieu de la Nation silencieuse, abîmée dans les souvenirs de ses désastres, s'épuisant à réparer ses pertes, ces clameurs de quelques-uns: à Paris, au Ministère des finances ... le Grand-Livre.“⁵³

Die Zahlung einer Entschädigung gleiche einer erneuten Invasion. Lebruns Fazit: Die Entschädigung stehe nicht den Emigranten, sondern der Nation zu, denn sie habe unter den Revolutionskriegen gelitten, die die Emigranten durch ihren Ungehorsam und ihr „dévouement hypocrite, fanfaron, cupide“ verschuldet hätten.⁵⁴

51 Constant, Abgeordnetenkommission, 23.02.1825, ebenda, S. 390.

52 De l'usurpation et de la révolution, Paris 1825, S. 28.

53 Isidor Lebrun, L'émigration indemnisée par l'ancien régime et depuis la Restauration, Paris 1825, S. 139.

54 Ebenda, S. 173-174.

Schluß

Daß die Emigration der Französischen Revolution auch im 20. Jahrhundert noch ihre Richter fand, zeigt ein Vorwort zu den Emigrationserinnerungen des Comte de Neuilly. 1941 wurden sie von Louis Thomas neu aufgelegt, weil er in ihnen ein Paradebeispiel dafür sah, daß eine Emigration immer ein Fehler sei. Wenn ein Land eine tiefgreifende Veränderung durchmache, müßten alle Landeskinde zusammen dableiben, wollten sie nicht, daß ihnen Denken und Gefühle der Daheimgebliebenen fremd werden. Und so zeigte Thomas auf, wie die Karriere Neuillys verlaufen wäre, wenn er in Frankreich geblieben wäre. Hätte er, anstatt in der Emigrantenarmee zu kämpfen, in der französischen Armee gedient, wäre er unter Napoleon mindestens General, wenn nicht gar Marschall von Frankreich geworden, sein Name wäre auf dem Triumphbogen eingraviert und in die Geschichte eingegangen.⁵⁵ Für Thomas hatte Neuilly sein Leben durch die Emigration verpfuscht. Aber das sei die heilsame Lehre dieser Tragödie, und die empfahl Thomas allen Franzosen, die im Jahre 1941 eine Emigration in Erwägung zögen:

„Sauf pour éviter la mort immédiate, on n'a pas le droit d'émigrer. Et dès qu'on le peut, il faut revenir. On n'a pas deux patries. On n'a même pas le droit de juger la sienne. On sert. Obstinément. Jusqu'au bout.“⁵⁶

55 Thomas, Vorwort zu Comte de Neuilly, *Dix années d'émigration. Correspondances et souvenirs*, publiés par son neveu Maurice de Barberey, Paris 1865, 2. Aufl. 1941, S. 8.

56 Ebenda, S. 13.